

Gemeinde Haibach  
Hauptstraße 6  
63808 Haibach  
e-mail: [Gemeinde@Haibach.de](mailto:Gemeinde@Haibach.de)  
Fax: 06021 6 48 50



Gläubiger Identifikationsnummer: DE85HAI00000043447

## Einfach und bequem Steuern und Abgaben entrichten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

fällige Abgaben werden durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung auf einfache und bequeme Weise entrichtet.

Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich der Steuer-/Abgabenbetrag ändert. Mit umständlichen Einzelüberweisungen brauchen Sie sich nicht aufzuhalten.

Selbst wenn Sie den Fälligkeitstermin vergessen sollten, Sie zahlen immer pünktlich.

Über jede Zahlung erhalten Sie eine Mitteilung Ihres Geldinstitutes.

Sie können jeder Abbuchung widersprechen und von Ihrem Geldinstitut eine Wiedergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von sechs Wochen, diese verlängert sich bei der SEPA Lastschrift auf acht Wochen.

Vergessen Sie bitte nicht, bestehende Daueraufträge bei Ihrem Geldinstitut zu widerrufen, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung / ein SEPA Lastschriftmandat erteilen.

Sie können Ihre Bankverbindung selbstverständlich jederzeit ändern. Um sicherzustellen, dass die Änderung rechtzeitig bearbeitet ist, sollten Sie uns mindestens sieben Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin hierüber informieren. Stellen Sie bitte auch sicher, dass Ihr Konto zum Zeitpunkt der Kontoänderung bereits aktiv ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindegasse Haibach

### Bitte beachten Sie Folgendes:

Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.

Ergibt sich durch eine Umschreibung des Grundbesitzes eine neue Personenkonto-Nummer (PK-Nr.), welche Ihnen durch einen neuen Bescheid mitgeteilt wird, wird die/das bestehende Einzugsermächtigung / SEPA – Lastschriftmandat **nicht** übernommen.

Entstehen der Gemeinde Haibach im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z. B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind die Kosten hierfür, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, von Ihnen zu tragen.

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist für Forderungen, die nur einmalig anfallen nicht möglich.